

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life Sofortrente

Stand: 01.2017 (STH_EV_SRE_2017_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Rentenversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrem Rentenversicherungsvertrag.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhalt

1	Einkommensteuer	2	2	Erbschaftsteuer	2
1.1	Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?.....	2	2.1	Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?	2
1.2	Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?.....	2	2.2	Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?	2
1.3	Wie erfolgen ein Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit?	2	3	Versicherungsteuer	3

1 Einkommensteuer

1.1 *Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?*

1.1.1 Die Renten (einschließlich der Überschussrente) von lebenslangen Altersrenten unterliegen in Höhe des Ertragsanteils gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz (EStG) der Einkommensteuer. Dies gilt auch für eine vereinbarte Partnerrente nach dem Tod der Versicherten Person.

1.1.2 Die Renten von lebenslangen Altersrenten, die nach dem Tod der Versicherten Person während der Rentengarantiezeit an die bezugsberechtigte Person, die selbst nicht mitversichert ist, gezahlt werden, werden ebenfalls in Höhe des Ertragsanteils der Einkommensteuer unterzogen. Es gilt der für die verstorbene Versicherte Person maßgebende Ertragsanteil, sofern die vereinbarte Rentengarantiezeit nicht länger läuft als die Lebenserwartung, die sich aus der dem Vertrag zugrunde liegenden Sterbetafel ergibt. Andernfalls sind die Renten während der Garantiezeit vom Bezugsberechtigten als Zeitrente voll zu versteuern.

1.1.3 Ist nach dem Tod der Versicherten Person der Einmalbeitrag abzüglich bereits gezahlter Tarifrenten an die Hinterbliebenen auszuführen, so ist diese Zahlung einkommensteuerfrei. Ebenso einkommensteuerfrei ist auch die Abfindung der Renten während der Rentengarantiezeit.

1.1.4 Die Renten (einschließlich der Überschussrente) von Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (abgekürzte Leibrenten) unterliegen mit ihrem Ertrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG der Einkommensteuer.

1.1.5 Die Kapitalentnahmen durch teilweisen oder vollständigen Rückkauf unterliegen mit ihrem Ertrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG der Einkommensteuer.

1.2 *Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?*

Beiträge zu sofortbeginnenden Rentenversicherungen sind im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig.

1.3 *Wie erfolgen ein Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit?*

1.3.1 Im Falle einer steuerpflichtigen Auszahlung sind wir bei Mitgliedern einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft verpflichtet, die Kirchensteuer auf steuerpflichtige Kapitalerträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Sie müssen dann nichts weiter veranlassen, um Ihren kirchensteuerrechtlichen Pflichten hinsichtlich dieser Kapitalerträge nachzukommen. Wir müssen dafür im Vorfeld einer Auszahlung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre Religionszugehörigkeit elektronisch abfragen.

Widerspruchsrecht

1.3.2 Wenn Sie nicht einverstanden sind, dass das BZSt Ihre Kirchensteuerabzugsmerkmale an uns verschlüsselt weitergibt, können Sie beim BZSt Widerspruch einlegen. Dann wird der erforderliche Abruf dieser Daten durch einen widerruflichen Sperrvermerk verhindert. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie vom BZSt (www.bzst.de).

2 Erbschaftsteuer

2.1 *Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?*

Die Versicherungsleistung ist erbschaftsteuerfrei, wenn sie an den Versicherungsnehmer selbst ausgezahlt wird. Erhält die Leistung nicht der Versicherungsnehmer, sondern eine andere Person, dann liegt beim Empfänger gewöhnlich ein erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtiger Erwerb vor.

Ob es zu einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

2.2 *Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?*

2.2.1 Wenn Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch sind, müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben.

2.2.2 Soll die Zahlung in das Ausland erfolgen, benötigen wir vorher eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, weil wir sonst für eine gegebenenfalls zu zahlende Erbschaftsteuer haften (§ 20 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz).

3 Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Rentenversicherungen sind gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.